

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Omid Najafi, Ansgar Georg Schledde, Dr. Ingo Kerzel, Holger Kühnlenz, Thorsten Moriße und Dennis Jahn (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Projektstand und mögliche Probleme bei Planung und Bau der Energietransportleitung ETL 182 (Gas- und Wasserstoff-Pipeline)

Anfrage der Abgeordneten Omid Najafi, Ansgar Georg Schledde, Dr. Ingo Kerzel, Holger Kühnlenz, Thorsten Moriße und Dennis Jahn (AfD), eingegangen am 24.07.2025 - Drs. 19/7902, an die Staatskanzlei übersandt am 30.07.2025

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 01.09.2025

Vorbemerkung der Abgeordneten

Der Fernleitungsnetzbetreiber Gasunie Deutschland wird bis zum Jahr 2027 den Bau und die Inbetriebnahme der Energietransportleitung ETL182 umsetzen. Diese 86 km lange Pipeline soll die beiden Netzpunkte „Elbe Süd“ im Landkreis Stade und „Achim“ im Landkreis Verden miteinander verbinden. Die Pipeline gilt nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 LNG-Beschleunigungsgesetz in Verbindung mit Nummer 3.4 der Anlage zu diesem Gesetz als Verbindungsstrecke im deutschen Erdgasfernleitungsnetz und soll den prognostizierten Gas-Transportmengen von den LNG-Importterminals in Brunsbüttel und Stade/Bützfleth in das bundesweite Netz dienen.¹ Die Leitung ist Teil des Netzentwicklungsplans Gas 2020 bis 2030 und soll auch für den späteren Transport von Wasserstoff ausgelegt sein.²

Von den drei anfänglich zur Diskussion stehenden Trassenverläufen ist der sogenannte westliche Trassenverlauf in das mittlerweile abgeschlossene Raumordnungsverfahren eingegangen; die landesplanerische Feststellung wurde am 12. Juli 2024 vom Amt für regionale Landesentwicklung erteilt.³ Anfang des Jahres 2025 begann das Planfeststellungsverfahren. Der Erörterungstermin für die Einwendungen wird durch eine Onlinekonsultation im Zeitraum vom 11. Juli bis zum 24. Juli 2025 ersetzt.⁴ Erste Stellungnahmen im Verlauf des Raumordnungsverfahrens haben gezeigt, dass beim Bau der ETL-182-Trasse komplexe Zielkonflikte bestehen.⁵ Herausforderungen liegen insbesondere in der Vereinbarkeit von großräumigem Naturschutz (FFH/NSG), technischer Machbarkeit (Baugrund, Querungen, Leitungsschutz) sowie transparenter Flächenplanungsbeteiligung. Aufgezeigte Probleme werden im Wesentlichen erst in der laufenden Planungs- und Genehmigungsphase geklärt.

¹ https://www.arl-ig.niedersachsen.de/startseite/unsere_themen/raumordnung/rov-etl182-213084.html

² https://fnb-gas.de/wp-content/uploads/2021/09/fnb_gas_nep_gas_2020_de_kurzfassung.pdf

³ <https://www.lbeg.niedersachsen.de/aktuelles/pressemitteilungen/antragsunterlagen-liegen-zur-einsicht-nahme-aus-planfeststellungsverfahren-fur-die-energietransportleitung-etl-182-elbe-sud-nach-achim-ist-eingeleitet-238667.html>; https://www.uvp-verbund.de/documents-ige-ng/igc_ni/f14b7e1d-5c3b-402c-9911-727bb91c078e/2024-07-12-ROV%20ETL182%20LF%20Text.pdf

⁴ https://www.lbeg.niedersachsen.de/bergbau/genehmigungsverfahren/aktuelle_planfeststellungsverfahren/planfeststellungsverfahren-fur-die-energietransportleitung-etl-182-elbe-sud-nach-achim-der-gasunie-deutschland-transport-services-gmbh-225423.html

⁵ Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Lüneburg: Raumordnungsverfahren (ROV) für den Neubau der Energietransportleitung 182 von Elbe Süd nach Achim. Stellungnahmen der öffentlichen Stellen, Verbände und Vereinigungen aus dem Beteiligungsverfahren und Erwiderung durch die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH. Stand: 21.12.2023.

Vorbemerkung der Landesregierung

Mittel- und langfristig wird Deutschland seine gesetzlich verankerten Klimaschutz- und Energiewendeziele bei gleichzeitiger Sicherung des Wohlstandsniveaus nur erreichen, wenn neben einem beschleunigten Ausbau erneuerbarer Energien im Inland es auch gelingt, klimaneutrale Energieträger in ausreichender Menge zu importieren. Grüner Wasserstoff und daraus synthetisierte Energieträger werden dabei eine tragende Rolle spielen. Vor diesem Hintergrund ist der frühzeitige Aufbau einer wasserstoffgeeigneten Leitungsinfrastruktur von zentraler Bedeutung für den Wirtschafts- und Wohlstandsstandort Deutschland. Die ETL 182 wird entsprechend zukunftsorientiert geplant und wird für den Transport von Wasserstoff geeignet sein.

Neben diesem langfristigen Zweck dient der Bau der ETL 182 kurzfristig der deutschen Versorgungssicherheit und Unabhängigkeit von russischen Erdgasimporten als LNG-Transportleitung und ist daher von hoher Relevanz und Dringlichkeit für das deutsche Energiesystem. Die Leitung ist entscheidend für eine diversifizierte Gasversorgung aus verschiedenen Quellen und für die Versorgung von Haushalten und Industrie von großer Bedeutung. Dies wird auch durch die Genehmigung zum vorzeitigen Baubeginn nach §44 c EnWG (Energiewirtschaftsgesetz) und § 14 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) durch das Niedersächsische Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) am 07.08.2025 deutlich.

1. Vor dem Hintergrund, dass das LNG-Spezialschiff „Energos Force“ aus Stade abgezogen wurde: Ist die energiewirtschaftliche Notwendigkeit der Pipeline ausreichend und belastbar begründet (hinsichtlich der tatsächlichen Mengenbedarfe und angewandten Prognosemethoden)?

Bis zum Jahr 2022 verfügte Deutschland über keine eigene LNG-Infrastruktur. Der Bund hat aufgrund der durch den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine ausgelösten Energiekrise die Option realisiert, LNG noch im Winter 2022/2023 schnell und direkt nach Deutschland zu importieren, indem er im Jahr 2022 fünf unmittelbar einsetzbare schwimmende LNG-Terminals, sogenannte Floating Storage and Regasification Units (FSRU), gechartert und sukzessive an der deutschen Küste installiert hat. Die Energos Force verfügt über eine Regasifizierungskapazität von ca. fünf Milliarden m³ pro Jahr. Nach Kenntnis der Landesregierung soll die „Energos Force“ im Winter 2025/2026 am Standort Stade in Betrieb gehen.

Die schwimmenden Terminals stellen jedoch nur Übergangslösungen dar und sollen mittelfristig durch stationäre Terminals an Land ersetzt werden. In Niedersachsen wird derzeit an der Errichtung von zwei landseitigen Import-Terminals in Stade und in Wilhelmshaven gearbeitet. Nach Aussage der Betreibergesellschaft Hanseatic Energy Hub GmbH (HEH) soll ein emissionsfreies landbasiertes Terminal für LNG, Bio-LNG und SNG (Synthetic Natural Gas, künstlich hergestelltes LNG) im Jahr 2027 in einer ersten Ausbaustufe im bestehenden Industriepark Stade in Betrieb genommen werden. Das landseitig geplante Terminal soll in der vollen Ausbaustufe eine Regasifizierungsleistung von ca. 13 Milliarden m³ pro Jahr erreichen.

Aus Sicht der Landesregierung folgt die energiewirtschaftliche Notwendigkeit der ETL 182 deshalb sowohl aus dem Bedürfnis nach einer Stärkung der Versorgungssicherheit, als auch aus den dargestellten Kapazitäten des landseitigen Importterminals, das in der Zukunft auch für den Import von grünen Gasen erforderlich sein wird.

2. Wie entwickelt sich laut aktueller Planung der Bedarf an Pipeline-Kapazität für LNG deutschlandweit und speziell im Raum Niedersachsen bis zum Jahr 2030? Gibt es Unterkapazitäts- bzw. Überkapazitätsrisiken?

Planung und Bedarf an Pipeline-Kapazität für LNG werden im Netzentwicklungsplan Gas fortlaufend weiterentwickelt und evaluiert. Entsprechend wird bezüglich aktueller Annahmen auf den Netzentwicklungsplan Gas 2022-2032 verwiesen, der das Jahr 2032 betrachtet. Angemerkt sei zudem, dass die Bundesnetzagentur mit dem Änderungsverlangen vom 21.12.2023 den Netzausbauvorschlag der Fernleitungsnetzbetreiber auf Basis der LNGplus-C-Variante im Wesentlichen bestätigt hat.

3. Ist im Zuge der europäischen LNG-Marktstruktur ein Rückgang des deutschen LNG-Bedarfs absehbar, der die Pipeline entbehrlich oder unrentabel machen könnte?

Deutschland hat bei der Energieversorgung eine hohe Importabhängigkeit, dies gilt insbesondere für Erdgas und andere fossile Energieträger. Wichtige Maßnahmen zur Stärkung der deutschen Gasversorgungssicherheit sind daher die Diversifikation der Bezugsquellen und Transportwege sowie eine verlässliche und resiliente Netzinfrastruktur. Um die großen Mengen an russischen Gasimporten per Pipeline zu substituieren und sich darüber hinaus resilienter gegen einen Ausfall von Importinfrastrukturen aufzustellen, war der Aufbau einer eigenen Importinfrastruktur für LNG einschließlich entsprechender Anbindungsleitungen an das Transportnetz in Deutschland unerlässlich. Die LNG-Importinfrastruktur ist somit von besonderer Bedeutung für die Versorgungssicherheit in Deutschland. Das gilt sowohl für die derzeitige Versorgung mit LNG als auch für die zukünftige Versorgung mit grünen Gasen. Durch die Green-gas-ready Bauweise der stationären Importterminals wird gewährleistet, dass LNG aus fossilen Quellen perspektivisch durch klimaneutrale Energieträger ersetzt wird, was wesentlich zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen beitragen wird. Die ETL 182 ist daher bereits für den späteren Transport von Wasserstoff ausgelegt worden.

4. Welche Planungs- und Baumaßnahmen werden derzeit von der beauftragten Arbeitsgemeinschaft (Friedrich Vorwerk Group und österreichische Habau Group) vorgenommen?

Aktuell werden von der von der Vorhabenträgerin Gasunie Deutschland GmbH & Co.KG (Gasunie) beauftragten Arbeitsgemeinschaft vorbereitende Maßnahmen durchgeführt. Dazu zählen die Errichtung von Baustraßen und Rohrlagerplätzen. Diese vorbereitenden Maßnahmen erfolgen alle im Rahmen des vom LBEG genehmigten vorzeitigen Baubeginns vom 07.08.2025. Diese sowie alle weiteren Maßnahmen (Rückschnitt von Gehölzen, archäologische Untersuchungen sowie Kampfmitteluntersuchungen) dienen der Trassenvorbereitung.

5. Welche Maßnahmen zur technischen Überwachung und Fernsteuerung des Pipeline-Betriebs sind vorgesehen (z. B. Begleitkabel, Absperrstationen)?

Die Leitung wird entsprechend dem geltenden Regelwerk gebaut und überwacht. Hierfür dienen zum Beispiel Absperrstationen im Verlauf der Leitung, Einrichtungen zur Fernüberwachung, regelmäßige Leitungsbefliegungen, das Sichern eines Schutzstreifens und Trasseninspektionen. Nähere Informationen hierzu finden sich im Genehmigungsantrag (siehe: Teil A1-1/Erörterungsbericht, Kapitel 4.8 der Antragsunterlagen, einzusehen unter: https://www.lbeg.niedersachsen.de/bergbau/genehmigungsverfahren/aktuelle_planfeststellungsverfahren/planfeststellungsverfahren-fur-die-energietransportleitung-etl-182-elbe-sud-nach-achim-der-gasunie-deutschland-transport-services-gmbh-225423.html).

6. Welche Baumaßnahmen, Bauzeiten und Kosten werden insbesondere bei Querungen der Pipeline mit Bahngleisen erwartet (darunter temporäre Streckensperrungen)?

Konkrete Abschätzungen zu Bauzeiten und Kosten durch Querungen der Pipeline mit Bahngleisen liegen der Landesregierung aktuell nicht vor. Bahngleise werden jedoch grundsätzlich geschlossen gequert. Einschränkungen im Bahnverkehr (Streckensperrungen) selbst sind daher nicht zu erwarten. Die Baumaßnahmen werden in enger Abstimmung und nach den Regeln der Deutschen Bahn durchgeführt und von dieser überwacht.

7. Welche Gesamtkosten sind für den Bau der ETL 182 aktuell kalkuliert, und in welcher Höhe könnten die Kosten durch Inflation, Baustoff- und Materialverteuerung oder unvorhergesehene Ausweitungen der Baumaßnahmen gegebenenfalls anwachsen?

Aktuell wird von einem mittleren dreistelligen Millionenbetrag in Höhe von rund 550 Mio. Euro ausgegangen (siehe hierzu Datenbank Netzentwicklungsplan Gas 2022 - Maßnahme 767). Aufgrund der Tatsache, dass die größten Kostenblöcke, die sich aus der Materialbeschaffung sowie dem Abschluss eines Generalunternehmervertrages mit den Baufirmen ergeben, bereits feststehen, sind inflationsbedingte Kostensteigerungen begrenzt. Kostensteigerungen können sich allerdings aus dem Bauverlauf ergeben (Wetter, Bodenverhältnisse).

8. Welcher Anteil der Kosten oder möglicher Folgekosten entfiel auf das Land Niedersachsen und von der Pipeline betroffene Kommunen?

In Deutschland errichten und betreiben Gasnetzbetreiber das übergeordnete Transportnetz (Gas-Hochdruckleitungen). Die Finanzierung erfolgt grundsätzlich über die regulierten Netzentgelte. Die Bundesländer und die Kommunen tragen dabei keine direkten Baukosten. Soweit den Bundesländern oder Kommunen Kosten für die Nutzung oder Schäden an der Infrastruktur entstehen, sind diese Kosten von den Leitungsbetreibern zu tragen.

9. Wie groß ist nach gegenwärtigem Projektplanungsstand die Fläche an Bodenversiegelung, etwa durch Absperrstationen und weitere Infrastruktureinrichtungen der Pipeline?

Die Fläche der Bodenversiegelungen durch Absperrstationen und weitere Infrastruktureinrichtungen der ETL 182 beträgt laut Planfeststellungsunterlagen 5 100 m². Diese berücksichtigen umfassend die geltenden bodenschutzrechtlichen Vorgaben und stellen damit sicher, dass die Auswirkungen auf die Umwelt und landwirtschaftlich genutzte Fläche so gering wie möglich gehalten werden.

10. Wie viele Kreuzungsbereiche der Trasse mit Straßen, Wasserläufen, Wasser- und Energieversorgungsleitungen sind nach jetziger Planung zu erwarten, und welchen Anteil hat die Pipeline-Verlegung in diesen Bereichen an den Baukosten (inkl. Planung, Erschließung)?

Für die ETL 182 ergeben sich insgesamt rund 800 Kreuzungspunkte, die von unterschiedlichen Bauweisen (sowohl geschlossene als auch offene) und Längen (wenige Meter bis hin zu 1,5 km) gekennzeichnet sind. Konkrete Berechnungen zu dem Anteil der Kreuzungspunkte an den Gesamtbaukosten liegen der Landesregierung nicht vor.

11. Welche Auswirkungen auf Flora und Fauna werden durch die verschiedenen Trassenverläufe und -querungen in sensiblen Naturräumen befürchtet, insbesondere im FFH-Gebiet „Schwingetal“ sowie Naturschutzgebieten wie „Wümmeniederung“ oder „Borchelsmoor“?

Schon im Raumordnungsverfahren wurden die Umweltauswirkungen auf Flora und Fauna für drei Trassenvarianten untersucht. Bei allen Varianten wurde der Bau der Leitung in Bezug auf den Verlust und die Beeinträchtigung sensibler Biotope, wichtiger Böden aufgrund ihrer Funktion als Standort für naturnahe Vegetation sowie auf eine lokale Minderung der ökologischen Qualität von Oberflächengewässern geprüft. Bereits im Raumordnungsverfahren wurde festgestellt, dass die im Planfeststellungsverfahren beantragte Trasse „West“ die geringsten Auswirkungen hat.

Durch Vermeidungsmaßnahmen sollen Verbotstatbestände hinsichtlich des Arten- und FFH-Gebietschutzes vermieden werden; Eingriffe in das Schutzgebiet Tiere und Pflanzen sollen kompensiert werden.

Das Naturschutzgebiet „Fischerhuder Wümmeniederung“ wird auf einer Länge von etwa 250 Metern durch das Vorhaben in geschlossener Bauweise (Bohrung) gequert. Innerhalb des Querungsbereichs erfolgt während der Bauphase keine Beanspruchung durch Arbeitsflächen. Es wird zudem in einer ausreichenden Tiefenlage unterquert, sodass keine Entnahme von Gehölzen oberhalb der Leitung für den Bereich des Schutzgebiets erforderlich ist.

Das FFH-Gebiet "Schwingetal" wird an seiner südöstlichen Spitze durch die beantragte Trasse „West“ tangiert. Das Vorhaben sieht in diesem Bereich ebenfalls eine geschlossene Querung (Bohrung) vor, sodass keine Inanspruchnahme von Flächen des nach Süden anschließenden Naturschutzgebietes erfolgt. Die Start- und Zielgruben der geschlossenen Querung liegen außerhalb des FFH-Gebiets auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. Direkte baubedingte sowie anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen können demnach ausgeschlossen werden. Das gilt auch für die wertgebenden Fische und Rundmäuler.

Das FFH-Gebiet „Wiestetal, Glindbusch, Borchelsmoor“ liegt außerhalb des Vorhabensbereichs der beantragten Trasse „West“.

12. Welche irreversiblen Bodenstrukturveränderungen ergeben sich gegebenenfalls durch parallele und überkreuzende Infrastrukturprojekte, etwa von ETL182 mit SuedLink?

Zu einer Einwirkungsintensität auf das Schutzgut Boden kommt es durch die befestigten Flächen auf den Stationsflächen und an den Armaturengruppen. Dauerhaft wird Boden mit hoher Wertigkeit (hier: Niedermoor als besonders kohlenstoffreicher Boden) für eine der geplanten Stationsflächen (S7 - Armaturenplatz Bassen) auf 199 m² in Anspruch genommen.

Die restlichen Stationsflächen (S1 bis S6) werden auf Böden mit mittlerer Funktionsbewertung errichtet, wodurch auf insgesamt 4 910 m² Auswirkungen mittlerer Intensität auf die Schutzgutfunktion entstehen können.

Im Bereich der Trasse selbst ergeben sich Auswirkungen auf die Schutzgutfunktion durch den Aushub des Rohrgrabens, die Umlagerung des Bodens beim Wiedereinbau und fallweise durch den Einbau von Fremdmaterial (Bettungssand) für die Verlegung der Rohrleitung. Durch die Bodenüberdeckung von mindestens 1,0 Meter sind diese Beeinträchtigungen für Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zugänglich. Bei einer sorgfältigen Rekultivierung des Arbeitsstreifens sollten nur geringe oder gar keine Auswirkungen verbleiben.

Böden mit der Funktion als Archive der Natur- und Kulturgeschichte sowie seltene Böden kommen im Untersuchungsraum nur kleinräumig verbreitet vor.

Durch die erforderliche temporäre Wasserhaltung bei der Verlegung der Leitung kann eine baubedingte Beeinträchtigung des Bodens nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Es kommen im Bereich des Vorhabens Moorböden oder Böden mit torfigen Horizonten vor, die gegenüber einer Entwässerung besonders empfindlich sind. Auf etwa 10,9 Kilometern quert die Trasse „West“ Moore bzw. Böden mit organischen Horizonten. Dort reicht die Wasserhaltung teilweise über den Arbeitsstreifen hinaus, sodass die Böden teilweise vom Arbeitsstreifen betroffen sind. In Abhängigkeit von der Dauer der Wasserhaltung kann es dabei zu einer Beeinträchtigung der Funktionen des Torfkörpers über den Arbeitsstreifen hinaus auch im Absenkbereich der Wasserhaltung kommen. Diese Beeinträchtigungen des Torfkörpers sollen durch eine Minimierung der Wasserhaltung, eine Verkürzung des jeweiligen Wasserhaltungsabschnittes und damit auch einer Verkürzung der Dauer der Wasserhaltung sowie dem Feuchthalten des Aushubs bis zum Wiedereinbau minimiert werden. Gleiches gilt für den Bereich der potenziell sulfatsauren Organomarsch in der Elbniederung.

In den übrigen Bereichen der Bauflächen und Zuwegungen können Funktionsbeeinträchtigungen vor allem durch baubedingte Verdichtungen auftreten. Diese lassen sich jedoch beispielsweise durch Baggermatratzen verringern und durch Auflockerungen im Rahmen der Rekultivierung weitgehend beheben. So bleiben nur bei besonders ungünstigen äußeren Umständen eventuell geringe, dauerhafte Auswirkungen auf das Schutzgut Boden bestehen.

Durch parallele und überkreuzende Infrastrukturprojekte, wie beispielsweise der SuedLink, können die genannten Bodenveränderungen etwas vergrößert werden, wenn eventuell die Leitungslänge durch Anpassung der Trasse verlängert werden muss.

13. Welche nachteiligen Veränderungen für die Umwelt und für landwirtschaftlich genutzte Flächen ergeben sich gegebenenfalls unmittelbar am Trassenverlauf (etwa Schutzstreifenbreite von 12 m, Bedeckung der Pipeline mit nur 1 m Bodenaushub, Zufahrtswege zur ETL-Infrastruktur, mögliche Grundwasserabsenkungen bei den Bauarbeiten, Zerstörung und Neubau von Drainagen, Emissionen, Störung der Bodenschichten, Veränderungen der örtlichen hydrologischen Verhältnisse)?

Der Schutzstreifen verbleibt auch nach Bauende aus Gründen der Leitungssicherung frei von tiefwurzelnden Gehölzen und von Bebauung. Gehölzbiotope mit tiefwurzelnden Gehölzen gehen in diesem Bereich entsprechend dauerhaft verloren. Auch ergibt sich hier eine Einschränkung der Nutzungsmöglichkeiten. Weiterhin erfolgt eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch die kleinflächigen Absperrstationen sowie durch die Zufahrtswege zu den Absperrstationen.

Bereits im Rahmen der Planung wurden jedoch Maßnahmen getroffen, um die Auswirkungen zu vermindern.

Soweit Gewässer in offener Bauweise gequert werden, sollen am Rand des gehölzfrei zu haltenden Schutzstreifens wieder Gehölze gepflanzt werden, die einen Kronenschluss ermöglichen und die Beschattung des Gewässers auch weiterhin gewährleisten.

Durch den Schutzstreifen wird nur eine kleinräumige Einschränkung für andere Nutzungen vorgegeben, etwa für Bebauung oder Aufforstung. Viele Nutzungen, wie z. B. Landwirtschaft, Erholung, Naturschutzmaßnahmen und auch oberirdischer Verkehrswegebau, sind mit der Leitung weitgehend uneingeschränkt möglich.

Der sachgerechten Durchführung der Rekultivierung, vor allem der landwirtschaftlichen Flächen, kommt eine besondere Bedeutung zu. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden fallweise verursachte Verdichtungen durch entsprechende Lockerung beseitigt, abgetragener humoser Oberboden (Mutterboden) wird wieder aufgebracht. Das ursprüngliche Geländere Relief wird wiederhergestellt. Landwirtschaftliche Flächen werden zur Nutzung wieder hergerichtet.

In dem Kulturlandschaftsraum „Elbmarschen“ mit seinen Obstplantagen innerhalb der ausgewiesenen historischen Kulturlandschaft „Altes Land“ wurde die Trassenführung zur Eingriffsvermeidung bzw. -minimierung an die Längsrichtung der Spalierreihen im Alten Land angepasst. Des Weiteren soll eine Mindestüberdeckung von 2,0 Meter aufgrund der Tieferlegung der Leitung gewährleistet, dass sowohl der Erhalt als auch die Wiederherstellung der betroffenen Obstplantagen umgesetzt werden kann.

Im Kulturlandschaftsraum „Elbe-Weser-Geest“ sind als typisches historisches Kulturlandschaftselement die Wallhecken zu nennen. Hier wurde bereits im Zuge der Planung - trotz einer Vielzahl offener Querungen der Wallhecken - eine Minimierung der Beeinträchtigungen durch Umfahrungen und die Einengung des Arbeitsstreifens innerhalb landschaftsprägender Gehölzstrukturen angestrebt. Ergänzend sind Wiederherstellungsmaßnahmen geplant. Dabei wird der in der Arbeitsfläche abgetragene Wall an gleicher Stelle gleichartig durch die Aufschüttung des abgetragenen und bauseits gelagerten Materials und Andeckung des Oberbodens wieder hergerichtet. Die Flächen im Schutzstreifen werden außerhalb des von Gehölzen freizuhaltenen Streifens gleichartig wieder bepflanzt. Die Flächen innerhalb des von Gehölzen freizuhaltenen Streifens werden im Bereich der Wallhecken mit flachwurzelnden Gehölzen (Sträuchern) bepflanzt.

Unter Berücksichtigung der kumulativen Vorhaben, der Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung ist lediglich in dem Bereich SP 27+900 bis 29+000 (lfd. Kilometer der Leitung) ein Verbund aus prägenden, linear verlaufenden Gehölzen und kleinflächigen Waldgebieten betroffen, für den Umweltauswirkungen durch die Wirkungen des Vorhabens erwartet werden.

Beeinträchtigungen von Drainagen werden nicht zu vermeiden sein. Im Zuge der Verhandlungen zum Erhalt der für den Bau und Betrieb erforderlichen Wegerechte wird die Vorhabenträgerin zunächst Informationen zu Leitungen, Kabeln und sonstigen relevanten Anlagen, insbesondere zu den Felddrainagen der Flächenbewirtschafter bzw. -eigentümer erfragen, um diese in der Bauausführung zu berücksichtigen und so Schäden möglichst zu vermeiden. In Abschnitten, in denen Felddrainagen vorhanden sind, werden entweder vor Beginn der Tiefbauarbeiten in Abstimmung mit den betroffenen Flächenbewirtschaftern bzw. -eigentümern Felddrainagen freigelegt, gesichert und - wo erforderlich - ggfs. neu angeordnet, oder die Drainagen werden im Zuge der Tiefbaumaßnahmen abgefangen, umverlegt und ansonsten alternativ temporär überbrückt und nach der Rückverfüllung ordnungsgemäß wiederhergestellt.

Dauerhafte Zufahrtswege zur ETL-Infrastruktur stellen einen dauerhaften Flächenverlust und eine dauerhafte Bodenversiegelung dar. Temporäre Zufahrten zum Arbeitsstreifen werden nach Abschluss der Arbeiten zurückgebaut, und die betroffenen Flächen werden rekultiviert. Die Zuwegungen zu Hofstellen und Betriebsstätten sowie die damit verbundene Nutzbarkeit landwirtschaftlicher und gärtnerischer Flächen bleibt auch während der Bauphase gewährleistet.

Grundwasserabsenkungen während der Bauarbeiten sind temporär, der ursprüngliche Grundwasserspiegel wird sich wieder einstellen. Zur Minimierung der Auswirkungen werden die einzelnen Wasserhaltungsabschnitte und damit die Dauer und Absenkungsreichweite der Grundwasserentnahmen möglichst kurz gehalten. Das gehobene Grund- und Niederschlagswasser wird in empfindlichen Bereichen verrieselt und dem Grundwasserkörper unmittelbar wieder zugeführt. Es wird daher erwartet, dass die Auswirkungen auf das Grundwasser selbst, die grundwasserabhängigen Ökosysteme sowie die landwirtschaftlich genutzten Flächen nur gering sein werden.

14. Welche Folgen hat die Breite des Regelarbeitsstreifens (38 m in der freien Feldflur bzw. im Offenland und 25 m z. B. in Waldgebieten oder bei Querungen von sensiblen Gebieten) auf die Biotop- und landwirtschaftlichen Flächen?

Für den Bau der ETL 182 mit Nennweite DN 1400 hat die Gasunie als Vorhabenträgerin unter Berücksichtigung aller Aspekte eines sicheren und effizienten Leitungsbaus eine Regelarbeitsstreifenbreite von 42 Meter ermittelt. Soweit örtliche oder rechtliche Bedingungen dem nicht entgegenstehen, kann der Arbeitsstreifen im Wald und sensiblen Bereichen, wie Sonderkulturen oder Engstellen zur Eingriffsminimierung auf 35 Meter und auf kurzen Abschnitten auf 20 Meter eingengt werden. Diese Festlegungen dienen dem bestmöglichen Kompromiss einerseits aus einer möglichst geringen Arbeitsstreifenbreite, um die Eingriffsfläche möglichst klein zu halten und andererseits aus einem ausreichend breiten Arbeitsstreifen, um so einen sicheren, aber auch effizienten und somit schnellen Bau zu erzielen und so die Eingriffsdauer möglichst klein zu halten.

Die Breite des Regelarbeitsstreifens hat Auswirkungen auf die Beeinträchtigung von Biotop- und landwirtschaftlichen Flächen:

In der freien Feldflur / Offenland sind mit dem Arbeitsstreifen zunächst Eingriffe in bestehende Biotope und Lebensräume, ein möglicherweise erhöhter Verlust von ökologisch wertvollen Flächen, ein möglicherweise größerer (temporärer) Verlust an landwirtschaftlich nutzbarer Fläche sowie gegebenenfalls eine höhere (temporäre) Einschränkung bei der Bewirtschaftung angrenzender Flächen verbunden.

Durch einen eingeschränkten Arbeitsstreifen (25 bzw. 20 Meter) werden diese Beeinträchtigungen verringert.

Bei einer eingeschränkten Arbeitsstreifenbreite ist es jedoch erforderlich, den Bodenabtrag und Aushub außerhalb des eingeschränkten Bereichs zu lagern, wodurch der Arbeitsstreifen außerhalb des eingeschränkten Bereichs erhöht werden muss.

15. An welchen Streckenabschnitten werden auf der Fläche des Arbeitsstreifens gegebenenfalls Munitionsrückstände vermutet?

Auf Basis der Flächenauswertungen zur Ermittlung von Kampfmittelbelastung durch die zuständigen Behörden, bzw. in Abstimmung mit den Behörden ermitteln Vorhabenträger Bereiche, in denen Felderkundungen und Ortungen zur Sicherstellung der Kampfmittelfreiheit erforderlich sind. Die Gasunie als Vorhabenträgerin der ETL 182 hat diese bereits ermittelt.

Die Untersuchung der Leitungstrasse auf Kampfmittel gehört gem. § 44 Energiewirtschaftsgesetz zu den Vorarbeiten, die bereits im Vorfeld einer Antragstellung durchgeführt werden dürfen. Der Planfeststellungsbehörde und folglich der Landesregierung sind daher keine konkreten Kampfmittel-Verdachtsflächen bekannt.

16. Wie wird entlang des gesamten Arbeitsstreifens die Sicherung von Bodendenkmälern gewährleistet?

Durch das Leitungsvorhaben sind Bodendenkmäler betroffen. Für die Bodendenkmäler verbleiben jedoch unter Berücksichtigung:

- der bauvorlaufenden und baubegleitenden bodendenkmalpflegerischen Maßnahmen,
- der baubegleitenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie
- von Nebenbestimmungen, die sich aus den Stellungnahmen der Denkmalschutzbehörden ergeben,

keine unzulässigen Auswirkungen. Bereits vor Beginn der Bauarbeiten erfolgen archäologische Untersuchungen. Bei entsprechenden Befunden werden in enger Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden Maßnahmen veranlasst und durchgeführt.

Besonders zu erwähnen sind hier:

- die Ermittlung archäologischer Konfliktzonen und - daraus abgeleitet - verbindliche Handlungsempfehlungen wie z. B. zwingend erforderliche archäologische Voruntersuchungen und gegebenenfalls anschließend erforderliche archäologische Ausgrabungen,
- die Archäologische Baubegleitung,
- gegebenenfalls der Einsatz zusätzlicher spezialisierter Fachkräfte,
- die laufende Abstimmung mit den zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörden und dem Landesamt für Denkmalpflege,
- die frühzeitige Anzeige von Erdarbeiten bei den Denkmalschutzbehörden,
- Maßgaben der Denkmalschutzbehörden für den Abtrag von Oberboden und die Bergung von Funden,
- die Dokumentation archäologischer Funde sowie
- die Berichtspflichten gegenüber den Denkmalschutzbehörden.

Darüber hinaus gelten die allgemein verbindlichen Regelungen des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG).

Da mit dem Bau der Leitung auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen die Zerstörung von Bodendenkmälern unumgänglich sein wird, ist zudem eine Denkmalschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 10 NDSchG erforderlich.

17. In welchem Umfang werden nach gegenwärtigem Planungsstand und nach Kenntnis der Landesregierung durch den Pipelineverlauf und die Bauarbeiten gegebenenfalls Beeinträchtigungen industrieller Vorranggebiete und Rohstoffgewinnungsgebiete erfolgen?

Die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den raumordnerischen Belangen der Rohstoffgewinnung und Rohstoffsicherung wurde mit der Landesplanerischen Feststellung des Amtes für regionale Landesplanung bestätigt.

Zwischen SP 61+500 und SP 63 +000 befinden sich Lagerstätten 2. Ordnung (Sand), die durch die Trasse „West“ und den Schutzstreifen der Leitung umgangen werden. Es überlagert sich lediglich eine temporäre Arbeitsfläche für die Ableitung gehaltenen Bauwassers mit dem Rohstoffabbaubereich. Diese Überlagerung besteht lediglich für wenige Wochen und führt zu keiner dauerhaften Einschränkung des Rohstoffabbaubereichs.

Bei SP 46+500 überlagert sich der Arbeitsstreifen der ETL 182 randlich mit einer Lagerstätte 1. Ordnung von besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung für Torf (Weiß- und Schwarztorf). Die Trassenführung und der Schutzstreifen der ETL 182 befinden sich hier vollständig außerhalb des Rohstoffabbaubereichs. Die Überlagerung des Arbeitsstreifens mit der Lagerstätte 1. Ordnung besteht lediglich temporär und führt zu keiner dauerhaften Einschränkung des Rohstoffabbaubereichs.

Weitere Rohstoffabbaubereiche sind nicht durch das Vorhaben betroffen.

Der Bebauungsplan Nr. 500/3 "Gewerbe- und Surfpark Stade" der Hansestadt Stade wurde vom Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts mit Urteil vom 02.10.2024 für unwirksam erklärt (Az.: 1 KN 34/23). Ungeachtet dessen wird der Geltungsbereich des Bebauungsplans in einer geschlossenen Bauweise unterquert.

Außerdem nähert sich die beantragte Leitungstrasse den Vorranggebieten Industrielle Anlagen und Gewerbe „Hansestadt Stade - CFK-Valley“ lediglich auf rund 180 m und Achim-Embsen/Oyten lediglich auf rund 220 m an. Hier sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

18. Welche dauerhaften Maßnahmen sind nach Berechnungen der Gasunie Deutschland für die Trassenpflege erforderlich, und inwieweit sind diese in den zukünftigen Kosten bereits eingepreist?

Nach aktuellem Planungsstand sind für die Trassenpflege der ETL 182 dauerhafte Maßnahmen wie Absperrstationen, Fernüberwachung und Schutzstreifen vorgesehen. Diese sind u. a. Bestandteil des Genehmigungsantrages und in den zukünftigen Betriebskosten einkalkuliert, die über bundesweit einheitliche Netzentgelte finanziert werden.

19. Welche neuen Ergebnisse und Projektrisiken wurden nach Kenntnis der Landesregierung während der Onlinekonsultation im Juli 2025 gegebenenfalls bekannt?

Der Landkreis Stade hat im Rahmen der Onlinekonsultation auf die Trinkwasserförderbrunnen des Trinkwasserverbandes Stader Land entlang der BAB A 26 aufmerksam gemacht, die durch das Leitungsvorhaben nicht in ihrer Leistungsfähigkeit beeinträchtigt werden dürfen. Ebenso muss eine mögliche Kontamination der Trinkwasserförderbrunnen ausgeschlossen werden.

Die Planfeststellungsbehörde wird sicherstellen, dass diesem Hinweis vollumfänglich und in Absprache mit dem Trinkwasserverband Stader Land Rechnung getragen wird.

20. Könnten nach Einschätzung der Landesregierung durch den Bau der ETL 182 finanzielle Nachteile für Trassen-Anlieger entstehen (etwa Wertverluste von Immobilien, nicht realisierbare Gewerbesteuereinnahmen von Gemeinden), und könnten sich daraus Forderungen und Klagen gegen das Land Niedersachsen ergeben?

Ob durch den Bau der ETL 182 finanzielle Nachteile für Trassen-Anlieger entstehen, kann von der Landesregierung nicht vollumfänglich bewertet werden, da dies einzelfallabhängig ist. Festzuhalten ist jedoch, dass es durchaus zu Einzelfallbetroffenheiten kommen kann, hierdurch aber keine Forderungen oder Klagen gegen das Land Niedersachsen entstehen. Entstehende finanzielle Nachteile der Betroffenen werden durch die Vorhabenträgerin Gasunie privatrechtlich ausgeglichen und im Rahmen der Netzentgelte bundesweit kompensiert.